

punkt gemacht, als eine deutsche Delegation – der unter anderem ein früherer Botschafter und Bischof *Emil Stehle* angehörten – vergeblich versuchte, von den chilenischen Behörden Zugang zu der zwielichtigen „Colonia Dignidad“ zu erhalten. Die Entscheidung erfolgte wenige Wochen, nachdem es die Bundesregierung abgelehnt hatte, die Entwicklungshilfe für Nicaragua wiederaufzunehmen (vgl. HK, Dezember 1987, 563). Und der Kanzler entschied gegen den ausdrücklichen Rat nicht nur von Außenminister *Hans-Dietrich Genscher*, sondern auch von Sozialminister *Norbert Blüm* und CDU-Generalsekretär *Heiner Geißler* (der wenige Wochen zuvor in Chile die Verletzung der Menschenrechte angeprangert hatte).

Nun läßt sich dem Prinzip, Kredite nur nach wirtschaftlichen Kriterien zu vergeben, genauso etwas abgewinnen wie dem Argument, daß wirtschaftliche Restriktionen mehr die Völker als die Regime treffen. Nur: Dann müßte man konsequent bleiben. Weil das, wie die Praxis zeigt, nicht möglich zu sein scheint, taugen solche „Grundsätze“ weder als Patentrezepte noch als Ausreden. Es heißt mit zweierlei Maß messen, wenn das Stroessner-Regime in Paraguay Entwicklungshilfe erhält, das Sandinisten-Regime in Nicaragua nicht, wenn man mächtige Diktaturen weniger streng behandelt als kleine oder wenn man Linksdiktaturen durch Quarantäne und Rechtsdiktaturen durch Kredite zu beeinflussen sucht.

Die Glaubwürdigkeit des Einsatzes für die Menschenrechte – unabhängig von der politischen Einfärbung ihrer Unterdrücker – kommt so unter die Räder. Und hier liegt die eigentliche Brisanz der Kanzler-Entscheidung. Helmut Kohl brüskierte zwei Spitzenpolitiker der Union, die gerade dabei waren, dem Thema Menschenrechte einen Spitzenplatz auf der Tagesordnung der CDU zu verschaffen. Daß für den Kanzler dabei nicht ausschließlich die Ratio der Außenpolitik, sondern innenpolitisches Kalkül im Spiel war, zeigt nicht nur das andere Abstimmungsverhalten wichtiger

Verbündeter, sondern insbesondere die Tatsache, daß er dem Rat des CSU-Entwicklungsministers gefolgt ist. Es läßt sich wohl nicht leugnen: Helmut Kohl wollte ein Zeichen setzen. Daß es in die richtige Richtung weist, darf füglich bezweifelt werden.

ko

## Grenzziehung

### *Römische Richtlinien für Kirchenkonzerte*

Die römische Gottesdienstkongregation hatte ihr am 5. Dezember 1987 veröffentlichtes Schreiben über „Konzerte in Kirchen“ eigentlich recht günstig terminiert. Schließlich häufen sich ja gerade in der Advents- und Weihnachtszeit die Kirchenkonzerte, haben allüberall Kantaten, Motetten und Concerti grossi Hochkonjunktur. Allerdings war die vorweihnachtliche Hektik einer genaueren Lektüre der römischen Verlautbarung nicht durchweg förderlich. So wurde in ersten Reaktionen teilweise übersehen, daß es sich bei den Bestimmungen des Schreibens *nicht um neue, gesamt-kirchlich verbindliche Regelungen* handelt, sondern um *Empfehlungen* für die einzelnen Bischofskonferenzen und nationalen Liturgie- bzw. Kirchenmusikkommissionen. Man wolle diesen, so heißt es in dem römischen Text unter Nr. 3, „einige Punkte zur Überlegung und Interpretation der kirchenrechtlichen Normen“ vorlegen. Hierzulande besteht in diesem Bereich im übrigen kein akuter Regelungsbedarf: Die allermeisten deutschen (auch die österreichischen und Schweizer) Bistümer verfügen seit Jahren über diözesane Richtlinien über die Abhaltung von Kirchenkonzerten, die die Akzente teilweise unterschiedlich setzen, im Grundtenor wie in den Einzelbestimmungen aber weitgehend mit der neuen Verlautbarung der Gottesdienstkongregation übereinkommen (vgl. die Synopse der Richtlinien im Märzheft 1981 von „Diakonia“, S. 116–126).

Es lohnt also kaum, über einzelne Bestimmungen des Schreibens zu strei-

ten, etwa die in den ersten Reaktionen oft herausgegriffene Anordnung, der Eintritt bei Kirchenkonzerten müsse frei und unentgeltlich sein. Dieser Punkt gehört zu denjenigen, die „der Ortsordinarius näher bestimmen kann“ (Nr. 10 des Schreibens). Interessanter ist das *Grundproblem*, das die römische Verlautbarung aufwirft, das aber auch bei den einzelnen Richtlinien der Diözesen sichtbar wird: Welchen Spielraum läßt der Grundcharakter der Kirchen als „heilige Orte, die aufgrund ihrer Weihe und Segnung auf Dauer für den Gottesdienst ‚ausgesondert‘ sind“ (Nr. 5 des römischen Schreibens) für außergottesdienstliche Veranstaltungen, in diesem Fall für Konzerte? Sicher dürfen, wie das Schreiben zu Recht festhält, Kirchen nicht einfach als „öffentliche“ Räume angesehen werden, die für Versammlungen jeder Art zur Verfügung stehen. De facto sind Kirchen für viele Zeitgenossen aber weniger Gottesdienst- und Sakralräume als kunstgeschichtlich interessante Denkmäler, touristische Sehenswürdigkeiten oder Räume, die Ruhepausen in der alltäglichen Hektik erlauben. Konzerte in Kirchen – mit oder ohne gottesdienstliche Elemente – sind deshalb u. U. Gelegenheiten, Brücken zu bauen zwischen der Sinnbestimmung, die Kirchen für den christlichen Glauben haben, und den Erwartungen und Stimmungen, mit denen viele Menschen heute eine Kirche betreten.

Damit ist noch nicht die Frage beantwortet, welche Musik bei Kirchenkonzerten aufgeführt werden soll und welche nicht. Das Schreiben der Gottesdienstkongregation hält fest, in einer Kirche dürfe keine Musik aufgeführt werden, „die nicht religiös inspiriert ist, sondern komponiert wurde, um in bestimmten profanen Zusammenhängen aufgeführt zu werden, mag es sich dabei um klassische oder zeitgenössische, um gehobene oder volkstümliche Musik handeln“ (Nr. 8).

Diese Unterscheidung hat ihre Tücken: Was ist „religiös inspirierte Musik“ und was nicht? Es gibt doch genügend Musikstücke, die zwar in



Text und Vertonung aus dem traditionellen religiös-geistlichen Fundus schöpfen, aber in die Kategorie musikalischer Kitsch gehören und deshalb eigentlich weder im Gottesdienst noch in außergottesdienstlichen Kirchenkonzerten am Platz sind. Andererseits: Warum kann ein barockes Instrumentalkonzert, eine klassische Symphonie oder ein modernes Orchesterstück nicht auch einmal Teil eines Kirchenkonzerts sein? Auch Orgelkonzerte müssen sich ja nicht auf den Teil der Orgelliteratur beschränken, der eindeutig liturgische Bindungen aufweist. Die Welt läßt sich christlich ohnehin nicht so einfach in „Sakrales“ und „Profanes“ aufteilen.

Zweierlei ist entscheidend: Der Spielraum für Konzerte in Kirchen – bei aller notwendigen Abwägung im Einzelfall, für die allgemeine Bestimmung nur begrenzt von Nutzen sind – hat seine Grenzen an der *Identität der Kirche* als Gemeinschaft der Glaubenden und ihrer Gotteshäuser als Orten für Gottesdienst und Gebet. Und: Je mehr auf Qualität und Angemessenheit von Musik im Gottesdienst geachtet wird, desto plausibler sind Regelungen für Konzerte außerhalb des Gottesdienstes. ru

## Unbeirrt

*Die Ernennung eines Palästinensers zum neuen lateinischen Patriarchen von Jerusalem*

Mit der Ernennung des 54jährigen palästinensischen Priesters *Michel Sabbah* zum neuen lateinischen Patriarchen von Jerusalem entsprach der Papst aus kirchlicher Sicht im Grunde nur dem Wunsch des Zweiten Vatikanischen Konzils, möglichst einheimische Bischöfe in den Episkopat der verschiedenen Ortskirchen zu ernennen. Auf diese Weise soll der autochthone Charakter der Ortskirchen gestärkt werden. Die Zeit, in der weitgehend Europäer und Nordamerikaner in den einstigen Missionsgebieten die Hierarchie stellten, ist zu Ende. Sosehr damit der Wechsel auf dem

Stuhl des lateinischen Patriarchen von Jerusalem vom Italiener *Giacomo Giuseppe Beltritti* auf den in Nazareth geborenen ehemaligen Rektor der katholischen Universität Bethlehem und früheren Seelsorger in Amman nur folgerichtig der gesamtkirchlichen Entwicklung Rechnung trägt, angesichts der schwierigen politischen wie religiösen Verhältnisse in Jerusalem wie auch in und um Israel ist dieser Schritt natürlich keineswegs so unspektakulär, wie er sich zunächst annimmt. Und als durchaus spektakulär wurde er denn auch von den verschiedensten betroffenen und interessierten Seiten gewertet und kommentiert.

Die Ernennung von Sabbah als dem ersten Einheimischen zum lateinischen Patriarchen lenkt zunächst einmal das Interesse der Weltöffentlichkeit auf eine allzu leicht vergessene religiöse Gruppe in Israel: die Christen. Von den gut 100 000 Christen in Israel ist zwar eine Mehrheit von etwa 65 000 katholisch. Die Mehrheit der Katholiken untersteht jedoch nicht dem lateinischen Patriarchen, sondern gehört der melkitischen griechisch-katholischen Kirche an (etwa 43 000) mit dem Patriarchalvikariat in Jerusalem und dem Erzbistum Akka mit Sitz in Haifa. Weitere mit Rom verbundene Christen sind die Maroniten sowie die unierten Syrer, Armeenier, Chaldäer und Kopten.

Eingerichtet wurde das lateinische Patriarchat zur Zeit des ersten Kreuzzuges 1099. Nach einer über 550 Jahre dauernden Vakanz setzte Papst Pius IX. 1847 wieder einen lateinischen Patriarchen ein. Der Zuständigkeitsbereich des Patriarchats umfaßt Palästina, Jordanien sowie – in modifizierter Form – Zypern. In diesem Gesamtgebiet leben heute 62 000 Gläubige in 62 Pfarreien. 85 Prozent davon sind Araber, etwa 1600 zum Christentum übergetretene Juden. Der lateinische Patriarch teilt sich seine Zuständigkeiten z.T. mit dem regionalen Vorsteher der Franziskaner, denen die Heiligen Stätten anvertraut sind. Seit 1948, also noch vor der Gründung des Staates Israel, gibt es außerdem als Vertreter des Heiligen

Stuhls einen *Apostolischen Delegaten* bei der örtlichen Hierarchie. Das ist die vom Heiligen Stuhl gewählte Form der Präsenz, sofern keine diplomatischen Beziehungen bestehen.

Auch wenn der Heilige Stuhl bemüht war, den ausschließlich „religiösen und pastoralen“ Charakter der Ernennung von Sabbah zum neuen Patriarchen herauszustreichen, so konnte doch nicht überraschen, daß von Palästinensern in Israel selbst, wie auch in den besetzten Gebieten, aber auch in anderen Teilen der arabischen Welt dieser Schritt als *Unterstützung der palästinensischen Sache* aufgefaßt wurde. Israel mit den besetzten Gebieten, dem Gaza-Streifen und dem Westjordanland, erlebt z.Z. eine Welle der Gewalt und gegen Israel gerichteter Proteste. *Palästinensischer Selbstbestimmungswille* entlädt sich auf eine Weise, wie man es schon lange nicht mehr gekannt hat.

Außerdem war nicht zu vermeiden, daß diese vatikanische Personalentscheidung auch auf dem Hintergrund der Aufregungen gelesen wurde, die sich gegenwärtig zwischen einigen jüdischen Organisationen in den USA und dem Heiligen Stuhl aufgestaut haben. Angesicht des bevorstehenden 40. Jahrestags der Gründung des Staates Israel sowie des Papstbesuchs in Österreich (Waldheim-Affäre), wird es aller Voraussicht nach auf beiden Konfliktfeldern, in Israel wie zwischen den amerikanischen Juden und Rom, so schnell keine Entspannung geben. Um so mehr verwundert, daß Rom ohne Rücksicht auf die Begleitumstände Sabbah ernannte.

Andererseits: Wollte der Heilige Stuhl in diesem Gebiet erst eine nachhaltige Entspannung abwarten, um dann den neuen lateinischen Patriarchen zu ernennen, hätte er sich vollends den Unwägbarkeiten dieser Region ausgeliefert. Deshalb nutzte Papst Johannes Paul II. seine improvisierte Pressekonferenz Mitte Januar vor der italienischen Auslandspresse (aus Anlaß von deren 75. Geburtstag), um die Linie der vatikanischen Nahostpolitik in Erinnerung zu rufen: Beide Seiten haben ein Recht auf ein eigenes Land – die Juden wie die palästinensischen Araber. nt